

ENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008)780 vom 13. November 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** (Neufassung) [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 23. April 2009 (Dokument erschienen am 29.04.2009)

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Das EP will die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gegenüber dem Kommissionsvorschlag verschärfen, frühere Umsetzungsfristen einführen und die Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch Mittel des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten unterstützen. Außerdem will es den Begriff Energiearmut in die Richtlinie einführen und Mitgliedstaaten zu Zahlungen an Haushalte verpflichten, die durch Energiearmut bedroht sind.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

- Das EP will, dass die Kommission eine Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festlegt (KOM: Die Mitgliedstaaten legen im Rahmen einer allgemein umschriebenen Methode Mindestanforderungen fest) (Art. 3, Art. 4 Abs. 1).
- Das EP will, dass die Anforderungen spätestens alle vier Jahre (KOM: fünf Jahre) überprüft und aktualisiert werden (Art. 4 Abs. 1).
- Ab 30. Juni 2012 (KOM: 2014) dürfen die Mitgliedstaaten nach dem Willen des EP keine Anreize mehr für den Bau oder die Renovierung von Gebäuden setzen, deren Energieeffizienz nicht den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz entsprechen (Art. 4 Abs. 3).
- Ab 30. Juni 2015 (KOM: 2017) müssen die Mitgliedstaaten nach dem Willen des EP sicherstellen, dass ihre Mindestanforderungen den Mindestvorgaben der Kommission entsprechen (Art. 4 Abs. 4).

– **Anforderungen an neue Gebäude**

Das EP will, dass die Mitgliedstaaten bei neuen Gebäuden den Einsatz „hocheffizienter alternativer“ Energieversorgungssysteme (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmepumpen) fördern (KOM: Der Einsatz dieser Systeme ist lediglich zu prüfen) (Art. 6 Abs. 1).

– **Anforderungen an bestehende Gebäude**

- Nach dem Willen des EP sollen die Mitgliedstaaten bei „größeren Renovierungen“ die Berücksichtigung folgender gebäudetechnischer Systeme fördern:
 - dezentrale Energieversorgungssysteme, die auf erneuerbaren Energieträgern beruhen,
 - Kraft-Wärme-Kopplung,
 - Fern-/Blockheizung oder -kühlung,
 - Wärmepumpen sowie
 - Informations- und Kommunikationstechniken für Überwachungs- und Steuerzwecke (KOM: –) (Art. 7).
- „Größere Renovierungen“ sind solche, bei denen
 - die Gesamtkosten der Arbeiten an der Gebäudehülle oder an technischen Systemen der Gebäude (z. B. Heizung, Kühlung, Warmwasserversorgung) renoviert werden und die Gesamtkosten 20% (KOM: 25%) des Gebäudewerts (ohne den Wert des Grundstücks) übersteigen, oder
 - mehr als 25% der Gebäudehülle, die sich unmittelbar auf die Gesamtenergie des Gebäudes auswirkt (KOM: 25% der Gebäudehülle ohne Einschränkung auf den Energieaspekt), renoviert werden (Art. 2 Abs. 6).
- Das EP will, dass die Mitgliedstaaten Subventionen und technische Beratung für historische Gebäude oder Stadtzentren bereitstellen, damit Programme zur Steigerung der Energieeffizienz durchgeführt werden (Art. 4 Abs. 4b).

– **Anforderungen an Klimaanlage, Belüftungsanlagen und Umkehrwärmepumpen**

Klimaanlagen, Belüftungsanlagen und Umkehrwärmepumpen mit einer Nennleistung von mehr als 5 kW sind regelmäßig zu überprüfen (KOM: Überprüfungspflicht für Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW; keine Überprüfungspflicht für Belüftungsanlagen und Umkehrwärmepumpen) (Art. 14 Abs. 1).

– **Förderung von Gebäuden mit niedrigem CO₂-Ausstoß und Energieverbrauch**

Nach dem Willen des Parlaments sollen die Mitgliedstaaten für die Jahre 2015 und 2020 (KOM: nur 2020) Zielvorgaben für den Anteil der Gebäude festlegen, bei denen der Primärenergieverbrauch nicht über der erzeugten erneuerbaren Energie liegt („Netto-Nullenergiehäuser“) (KOM: Gebäude, deren CO₂-Emissionen und Primärenergieverbrauch „gering oder gleich Null“ sind) (Art. 9 Abs. 1).

– **Unterstützung bei „Energiearmut“**

- Das EP will, dass „Energiearmut“ als „Situation“ definiert wird, „in der ein Haushalt mehr als 10 % seines Einkommens für Energie aufwenden muss“ (KOM: –) (Art. 2 Nr. 14 a).
- Das EP will, dass die Mitgliedstaaten Haushalte unterstützen müssen, die von Energiearmut bedroht sind (KOM: –) (neuer Art. 9a Nr. 1).

– Finanzielle Anreize

- Die Mitgliedstaaten sollen bis zum 30. Juni 2011 nationale Aktionspläne erstellen, um die Umsetzung der Richtlinie auch durch finanzielle Anreize zu unterstützen (KOM: –) (Art. 9a Nr. 1).
- Die Mitgliedstaaten sollen ihre finanziellen und steuerlichen Instrumente vergleichen und mindestens zwei der folgenden Finanzinstrumente einsetzen:
 - Senkung der Mehrwertsteuer auf Güter und Dienstleistungen zur Energieeinsparung und im Bereich erneuerbarer Energiequellen,
 - Senkung sonstiger Steuern (einschließlich Einkommen- oder Grundsteuer) auf energiesparende Güter und Dienstleistungen,
 - direkte Zuschüsse,
 - subventionierte oder zinsvergünstigte Kredite,
 - Zuschussregelungen,
 - Kreditgarantieregelungen,
 - Anforderungen an Energieversorger oder Abkommen mit Energieversorgern zur finanziellen Unterstützung aller Kategorien von Verbrauchern (KOM: –) (Art. 9a i.V.m. Anhang IIIb)
- Bis spätestens zum 30. Juni 2010 soll die Kommission nach dem Willen des EP geeignete Legislativvorschläge vorlegen, um die Umsetzung der Richtlinie durch finanzielle Instrumente zu unterstützen (KOM: –).
- Hierbei soll die Kommission folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:
 - Anhebung des Höchstbetrags der Beihilfe aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
 - Einsatz von Gemeinschaftsmitteln zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Informationskampagnen im Bereich der Energieeffizienz,
 - Einrichtung eines „Europäischen Fonds für Energieeffizienz“ aus dem EU-Haushalt sowie aus Beiträgen der Europäischen Investitionsbank und der Mitgliedstaaten bis spätestens 2014,
 - niedrigere Mehrwertsteuersätze für Dienstleistungen und Erzeugnisse, die der Verbesserung der Energieeffizienz dienen. (Art. 9a Abs. 3)

► Politischer Kontext**– Mitentscheidungsverfahren**

Das EP muss mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmen.

– Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Als nächstes muss der Rat mit qualifizierter Mehrheit über den Richtlinienvorschlag entscheiden. Über konkrete Vorschläge zu reduzierten Mehrwertsteuersätzen müsste der Rat einstimmig entscheiden.